

Frequently Asked Questions (FAQ) zum Thema

„Einführung des Record Date in Österreich im November 2015“

Allgemeines zum Dokument

Dieses FAQ-Dokument wendet sich an verschiedene Zielgruppen (siehe auch Gliederung), respektive nimmt auf unterschiedliche Sichtweisen Rücksicht.

Die Nummerierung innerhalb der Kapitel dient der leichteren Auffindbarkeit von Fragen und Antworten.

Da es sich bei dieser Unterlage um ein „lebendes“ Dokument handelt, werden Änderungen seit der letzten Ausgabe durch farbliche Hervorhebung gekennzeichnet. In der Fußzeile ist immer das Datum der Letztversion zu sehen.

In einem Glossar am Ende des Dokuments werden alle verwendeten Fachbegriffe erklärt. Bei den Fragen und Antworten werden derartige Begriffe *kursiv* gekennzeichnet.

Vier konkrete Beispiele zur praktischen Auswirkung finden Sie im Dokument „Beispiele Record Date“.

Disclaimer: Die Autoren (Mitglieder der CANIG) weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Dokument ausschließlich unterstützenden Charakter, zum besseren Verständnis der Corporate Actions Joint Working Group (CAJWG) Standards, hat.

I Allgemeines

Frage	Antwort
<p>A.1</p> <p>Was ist die <i>CANIG</i> und welche Beschlussfähigkeit zur Einführung von Marktusancen hat sie?</p>	<p>Die <i>CANIG</i> ist eine Arbeitsgruppe, in welcher Mitarbeiter der unterschiedlichsten Teilnehmer am österreichischen Wertpapiermarkt vertreten sind, welche Empfehlungen zur Einführung der <i>CAJWG</i> Standards in Österreich aufbereiten</p>
<p>A.2</p> <p>Was ist der <i>Record Date (RD)</i>?</p>	<p>Der <i>RD</i> ist ein „<i>Key Date</i>“ innerhalb der Gesellschafts-Ereignisse. Definition: Der <i>Record Date</i> ist der Tag, an dessen Ende die anspruchsberechtigten Bestände bei der <i>CSD</i> festgestellt werden. Bei Ausschüttungen in Geld oder Wertpapieren hat zwischen dem <i>Ex-Tag</i> und dem <i>Record Date</i> ein Zeitraum zu liegen, welcher dem Abwicklungszeitraum (derzeit T + 2) der Wiener Börse abzüglich eines Tages entspricht. ACHTUNG: Der <i>Record Date</i> für Gesellschafts-Ereignisse ist nicht ident mit dem Record Date (Nachweisstichtag) bei Hauptversammlungen</p>
<p>A.3</p> <p>Für welche Wertpapiere wird der <i>RD</i> eingeführt?</p>	<p>Gemäß den Standards werden folgende Wertpapiere der <i>RD</i>-Regelung unterliegen:</p> <p>„Alle Wertpapiere, die für ein direktes Investment (Beteiligungs- und Forderungswertpapiere) verwendet und bei einer europäischen (I)CSD in Buchform verwahrt und gesetzt werden. Investmentfonds (Anteilscheine), welche an einem regulierten Markt notieren und gehandelt werden, sollten, wenn möglich, konform mit den Standards behandelt werden.“</p>
<p>A.4</p> <p>Hat der <i>RD</i> eine Auswirkung auf die Entstehung eines Anspruchs zur Teilnahme an einem Gesellschaftsereignis?</p>	<p>Nein - die Entstehung eines Anspruchs ist weiterhin an den <i>Ex-Tag</i> gekoppelt. Am <i>RD</i> werden die Ansprüche bei der <i>CSD</i> ermittelt.</p>
<p>A.5</p> <p>Wo finde ich Informationen zu Market Standards?</p>	<p>Im Dokument der <i>CAJWG</i> „<i>CAJWG: Market Standards for Corporate Actions Processing</i>“</p>

<p>A.6</p> <p>Gibt es ein Gesetz, das die Einführung des <i>RD</i> vorsieht?</p>	<p>Nein, es gibt kein Gesetz. Die Einführung erfolgt freiwillig. Sie wurde von der <i>Broad Stakeholder Group</i> auf europäischer Ebene empfohlen. Diese Empfehlung basiert auf den Vorschlägen zur Standardisierung der <i>CAJWG</i>. Nähere Details dazu finden Sie bei den „Juristischen Fragen“.</p>
<p>A.7</p> <p>Welche Abfolge der Key-Dates ergibt sich mit dem <i>RD</i>?</p>	<p>Die Verlautbarung der Gesellschafts-Ereignisse soll mindestens 2 <i>Bankarbeitstage</i> vor dem <i>Ex-Tag</i> stattfinden. Zwischen dem <i>Ex-Tag</i> und dem <i>RD</i> muss die <i>Settlementperiode</i> – 1 <i>Bankarbeitstag</i> liegen. Für den österreichischen Markt bedeutet dies den auf den <i>Ex-Tag</i> folgenden <i>Bankarbeitstag</i>. Der <i>Payment Date</i> soll so nahe wie möglich nach dem <i>RD</i> liegen – im Idealfall am nächsten <i>Bankarbeitstag</i>.</p>
<p>A.8</p> <p>Warum ist zwischen <i>Ex-Tag</i> und <i>RD</i> ein Intervall von „<i>Settlementperiode</i> – 1 <i>Bankarbeitstag</i>“ vorgeschrieben?</p>	<p>Der Anspruch zur Teilnahme an einem Gesellschaft-Ereignis entsteht am <i>Ex-Tag</i> – 1 <i>Bankarbeitstag</i>. Daher sind bei einem ordnungsgemäß durchgeführten <i>Settlement</i> die Wertpapiere am <i>RD</i> in der (I)CSD gesettelt und die Ansprüche werden den „richtigen“ Kunden gutgeschrieben.</p>
<p>A.9</p> <p>Warum soll der <i>RD</i> im österreichischen Markt eingeführt werden?</p>	<p>Die Einführung des <i>RD</i> als Teil von internationalen Standards in der EU basiert auf den Vorschlägen der europäischen Arbeitsgruppe <i>CAJWG</i>. Die Einführung in Österreich hat mehrere Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um den Marktplatz Österreich auch in Zukunft für internationale Investoren interessant zu halten (siehe auch Frage B.2). • Verminderung des Risikos und des Aufwandes für Claims bei der Anspruchsermittlung. • Einheitliche Standards verringern die Komplexität bei der Ereignisverarbeitung (EU-weit) • Für „Transaction Management“ in <i>T2S</i> wird der <i>RD</i> als <i>Key-Date</i> benötigt. Die <i>CSD</i> wird auf die <i>Settlement-Plattform T2S</i> im September 2016 migrieren. Dazu hat sie sich verpflichtet.

<p>A.10</p> <p>Welche Bedeutung hat der 16.11.2015 als Stichtag für die Einführung des <i>RD</i> in Österreich?</p>	<p>Alle Gesellschafts-Ereignisse, welche den <i>Ex-Tag</i> ab inklusive 16.11.2015 haben, sollen die neuen <i>Key-Dates</i> enthalten (siehe Frage B1). Somit ist der 17.11.2015 der erste potenzielle <i>RD</i>.</p>
<p>A.11</p> <p>Müssen Geschäftsbanken die Buchung am <i>Payment Date (PD)</i> durchführen?</p>	<p>Nein, die Geschäftsbanken haben die Möglichkeit die Buchung <i>contractual</i>, also am <i>Ex-Tag</i>, oder <i>actual</i>, also am <i>PD</i>, durchzuführen.</p>
<p>A.12</p> <p>Welche Bedeutung hat der 16.11.2015 als Stichtag für die Einführung des <i>RD</i> in Österreich?</p>	<p>Alle Gesellschafts-Ereignisse, welche den <i>Ex-Tag</i> ab inklusive 16.11.2015 haben, sollen die neuen <i>Key-Dates</i> enthalten (siehe Frage B1). Somit ist der 17.11.2015 der erste potenzielle <i>RD</i>.</p>

II Emittenten

Frage	Antwort
<p>B.1</p> <p>Welche <i>Key-Dates</i> soll ein Emittent gemäß den <i>CAJWG</i> Standards nach Einführung des <i>RD</i> verlautbaren?</p>	<p>Zusätzlich zu den bereits bestehenden <i>Key-Dates</i> soll der Emittent den <i>RD</i> verlautbaren. Für <i>Securities Distributions</i> ist der <i>Payment Date</i> als neues <i>Key-Date</i> zusätzlich in die Verlautbarung aufzunehmen.</p> <p>Bei <i>Mandatory Reorganisations</i> (siehe Frage B.3), bei denen es keinen <i>Ex-Tag</i> mehr gibt, sind der letzte Handelstag des betroffenen Wertpapiers und die <i>ISIN</i> sowie der <i>Payment Date</i> des neuen Wertpapiers zu publizieren. Siehe dazu auch die Standards der <i>CAJWG aus 2009</i> im Dokument „<i>CAJWG: Market Standards for Corporate Actions Processing</i>“.</p>
<p>B.2</p> <p>Welche Vorteile bietet die Einführung der <i>RD</i> für den Emittenten?</p>	<p>Der „<i>Record Date</i>“ ist ein Schritt zur Etablierung von einheitlichen Standards für Kapitalmaßnahmen innerhalb der EU. Damit Österreich auch in Zukunft für internationale Investoren attraktiv bleibt, ist die Einführung/Einhaltung dieser Standards durch alle Marktteilnehmer (Börse, <i>CCP</i>, <i>CSD</i>, Banken) erforderlich. Insbesondere soll gesichert werden, dass auch nach Einführung des <i>RD</i> österreichische Kapitalgesellschaften am europäischen Markt teilnehmen können. Die Schweiz, als nicht-EU-Mitglied, hat bereits den <i>RD</i> eingeführt, um von den Vorteilen eines einheitlichen europäischen Wertpapiermarktes profitieren zu können.</p>
<p>B.3</p> <p>Welche Kapitalmaßnahmen sind <i>Mandatory Reorganisations</i>?</p>	<p>Unter einer „<i>Mandatory Reorganisation</i>“ versteht man eine Kapitalmaßnahme, welche eine Auswirkung auf das ursprüngliche Wertpapier hat.</p> <p>Definition: „A Reorganisation that mandatorily effects the underlying security“</p> <p>Beispiele: Split, Reverse Split, Merger/Fusion, Pari Passu, Spin-off.</p>

<p>B.4</p> <p>Was ändert sich durch die Einführung des <i>RD</i> bei Kuponzahlungen für die Emittenten?</p>	<p>Bei Kuponzahlungen gibt es keine Änderung durch die Einführung des <i>RD</i>. Der Zahltag für den Kupon (<i>Payment Date/PD</i>), heute auch Kupontermin oder Fälligkeit genannt, ist in den Bedingungen festgelegt und der <i>RD</i> ergibt sich automatisch, es ist der vor dem <i>PD</i> liegende <i>Bankarbeitstag</i>.</p>
<p>B.5</p> <p>Was ändert sich durch die Einführung des <i>RD</i> bei Dividendenzahlungen für die Emittenten?</p>	<p>Mit der Einführung des <i>RD</i> ist dieser als <i>Key-Date</i> zu verlautbaren. Die zeitliche Abfolge der <i>Key-Dates</i> ist vorgegeben. Die CAJWG Standards sehen eine Verlautbarung der Dividendenzahlung mindestens 2 <i>Bankarbeitstage</i> vor dem <i>Ex-Tag</i> vor. Der <i>RD</i> ist der auf den <i>Ex-Tag</i> folgende <i>Bankarbeitstag</i>. Der <i>PD</i> hat so nahe wie möglich nach dem <i>RD</i> zu liegen. (idealerweise am nächsten <i>Bankarbeitstag</i>).</p>
<p>B.6</p> <p>Was ändert sich durch die Einführung des <i>RD</i> bei Ausschüttung von Wertpapieren (z.B. Bezugsrechte) für die Emittenten?</p>	<p>Mit der Einführung des <i>RD</i> ist dieser als <i>Key-Date</i> zu verlautbaren. Als zusätzliches neues <i>Key-Date</i> gibt es den <i>PD</i> (Tag für die Einbuchung der neuen Wertpapiere durch den CSD). Die zeitliche Abfolge der <i>Key-Dates</i> ist vorgegeben. Ad Verlautbarung der Kapitalmaßnahme & <i>Key-Dates</i>: Siehe Antwort auf Frage B.5.</p>
<p>B.7</p> <p>Was ändert sich durch die Einführung des <i>RD</i> bei <i>Mandatory Reorganisations</i> für die Emittenten?</p>	<p>Nach einer <i>Mandatory Reorganisation</i> wird das Wertpapier mit einer neuen <i>ISIN</i> dargestellt.</p>
<p>B.8</p> <p>Ergeben sich Vorteile bei einer Mehrfachnotiz eines Wertpapiers?</p>	<p>Siehe Antwort auf Frage C. 2.</p>
<p>B.9</p> <p>Was muss der Emittent nach Einführung des <i>RD</i> anders dokumentieren?</p>	<p>Es kann sich die Notwendigkeit ergeben, auf einen künftigen <i>ISIN</i> Wechsel im Börseprospekt hinzuweisen. Dies ist anlassbezogen vom Emittenten zu klären.</p>
<p>B.10</p> <p>Was passiert mit der Wunsch-<i>ISIN</i> im Falle einer <i>Mandatory Reorganisation</i>?</p>	<p>Eine neue Wunsch-<i>ISIN</i> kann vom Emittenten beantragt werden. Dies ist im Einzelfall von den Beteiligten mit der Zahlstelle zu besprechen.</p>

B.11 Ist bei einer <i>Mandatory Reorganisation</i> die Kontinuität des Kurs-Charts an der Wiener Börse sichergestellt?	Ja, wenn bei einer <i>Mandatory Reorganisation</i> eine neue <i>ISIN</i> eingeführt wird, bleibt die Kontinuität in den Kurs-Charts der Wiener Börse erhalten.
B.12 Welche Auswirkung hat die Einführung des <i>RD</i> und die Vergabe einer neuen <i>ISIN</i> im Zuge einer <i>Mandatory Reorganisation</i> auf die Börsenzulassung an der Wiener Börse?	Die Vergabe einer neuen <i>ISIN</i> im Zuge einer <i>Mandatory Reorganisation</i> hat keine Auswirkung auf die Börsenzulassung an der Wiener Börse, diese ist nicht neu zu beantragen.
B.13 Welche Auswirkung hat die Einführung des <i>RD</i> und die Vergabe einer neuen <i>ISIN</i> im Zuge einer <i>Mandatory Reorganisation</i> auf die Prospektpflicht?	Diese Frage ist im Einzelfall zu klären (siehe Antwort auf Frage B.9).
B.14 Welche Nachteile entstehen durch die Einführung des <i>RD</i> für den Emittenten?	Die Einführung des <i>RD</i> in Österreich bringt, wie oben beschrieben, die Verlautbarung und Erfassung der <i>Key-Dates</i> mit sich. Dadurch müssen Emittenten eventuell ihre Systeme umstellen. Ob diese Änderung erfolgen muss, ist von Fall zu Fall unterschiedlich, muss aber geprüft werden.

III Abwicklungstechnische Fragen

Frage	Antwort
<p>C.1</p> <p>Was sind die Konsequenzen wenn die Geschäftsbanken <i>contractual</i> buchen und die Wertpapiere vom Emittenten nicht zeitgerecht (zum <i>Payment Date</i>) an die CSD geliefert werden?</p>	<p>Die CSD führt die Buchung der Wertpapiere am <i>Payment Date</i> nicht durch, da keine Deckung vorhanden ist.</p> <p>Ob die Geschäftsbanken, welche bereits den Kunden die Wertpapiere auf ihren Depots <i>contractual</i> eingebucht haben, diese Gutschrift wieder rückgängig machen müssen, ist im Einzelfall zu klären. Eine generelle Regelung ist in den AGB der Banken gegebenenfalls vorzusehen, könnte aber auch durch den Hinweis „vorbehaltlich Eingang“ am Kundenbeleg bei der Einbuchung gelöst werden.</p>
<p>C.2</p> <p>Ergeben sich Vorteile bei einer länderübergreifenden Mehrfachnotiz eines Wertpapiers?</p>	<p>Ja - notiert ein Wertpapier an mehreren Börsen länderübergreifend, so gelten die Regeln der „Issuer CSD“ und sind somit eindeutig festgelegt.</p>
<p>C.3</p> <p>Werden Transaktionen, die vor dem <i>Ex-Tag</i> abgeschlossen wurden, aber am <i>RD</i> noch nicht gesettelt sind, und daher am <i>RD</i> der Verkäufer als Berechtigter ermittelt wird, obwohl der Käufer berechtigt wäre an einem Gesellschaftereignis teilzunehmen, nach Einführung des <i>RD</i> im November 2015 anders reguliert als bisher?</p>	<p>Die Einführung des <i>RD</i> im November 2015 hat keine Auswirkung auf Regulierungen derartiger Transaktionen, daher bleibt die derzeitige Regelung bestehen. Erst nach Migration der CSD auf die Plattform T2S im September 2016 wird ein neuer, mit den T2S-Regeln konformer, Prozess eingeführt. Im Rahmen des sogenannten Transaction Managements gemäß den CAJWG-Standards (umfasst: Regulierungen/Claiming und Transformation von Transaktionen, sowie die Buyer Protection Rules) werden die Regeln für die Regulierung geändert. Die Marktteilnehmer werden rechtzeitig über die betreffenden Änderungen informiert werden.</p>

IV Juristische Fragen

Frage	Antwort
<p>D.1</p> <p>Gibt es österreichische Gesetze (Aktiengesetz, Einkommenssteuergesetz) die zur Einführung des <i>RD</i> geändert werden müssen?</p>	<p>Da der <i>RD</i> nur abwicklungstechnische Auswirkungen hat, ist eine Anpassung der Gesetze nicht geboten!</p>
<p>D.2</p> <p>Sind die <i>AGB</i> der Banken wegen des <i>RD</i> / <i>Payment Date</i> anzupassen?</p>	<p>Diese Beurteilung obliegt den jeweiligen Banken.</p>
<p>D.3</p> <p>Was sind die Konsequenzen bezüglich Risikos, wenn die Geschäftsbanken <i>contractual</i> buchen und die Wertpapiere vom Emittenten nicht zeitgerecht (zum <i>Payment Date</i>) an den CSD geliefert werden?</p>	<p>Siehe Antwort auf Frage C 1.</p>
<p>D.4</p> <p>Kann ein <i>RD</i> durch freiwillige Vereinbarung der Marktteilnehmer festgelegt werden, ohne dass es dafür eine gesetzliche Grundlage auf österreichischer/europäischer Ebene gibt?</p>	<p>Marktusancen (Industriestandards) können freiwillig von den Marktteilnehmern festgelegt werden. Eine gesetzliche Verankerung zu diesem Thema ist noch nicht erfolgt.</p>
<p>D.5</p> <p>Ist ein Verschieben der Anspruchsermittlung bis zum <i>RD</i> zulässig oder gebietet das geltende Recht ein unverzügliches Handeln (Handeln ohne schuldhaftes Zögern)?</p>	<p>Es kann keinesfalls zu einem schuldhaften Zögern durch Beachten des <i>RD</i> kommen. Dieser wurde von der <i>CAJWG aus 2009</i> in den Standards empfohlen und dessen Einführung von allen Dachorganisationen der Marktteilnehmer (<i>ECSA, ECSDA, EACH, FESE,</i>) akzeptiert. Dokument: „CAJWG: Market Standards for Corporate Actions Processing“</p>
<p>D.6</p> <p>Gibt es durch die Umstellung auf eine neue <i>ISIN</i> rechtliche Probleme/Risiken im Hinblick auf die eigentumsrechtliche Zuordnung der betreffenden Wertpapiere?</p>	<p>Nein, die Rechtslage ist eindeutig. Am <i>PD</i>, an dem die alte <i>ISIN</i> vom Depot ausgebucht und die neue <i>ISIN</i> in der entsprechenden Anzahl eingebucht wird, hat der Depotinhaber bereits die korrekte Anzahl an Stücken in der neuen <i>ISIN</i>. Orders können in der alten <i>ISIN</i> nach dem letzten Handelstag (<i>RD-2</i>) nicht mehr erteilt werden.</p>

<p>D.7</p> <p>Welche Sanktionsmaßnahmen / Rechtsfolgen entstehen, wenn der RD als Marktusance nicht eingehalten wird?</p>	<p>Da die Marktusancen auf Freiwilligkeit basieren, gibt es weder Sanktionen noch Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung. Eine Konsequenz bei Nichteinhaltung kann jedoch der Verlust an Attraktivität des Emittenten für internationale Investoren sein (siehe auch Antwort zu B.2).</p>
<p>D.8</p> <p>Welchen Einfluss hat der RD auf Freie Lieferungen am <i>Ex-Tag</i>, welche oft mit einem T+1 Settlement durchgeführt werden?</p>	<p>Da die Logik des RD keine Unterscheidung zwischen den Settlements kennt, empfiehlt die CANIG auch bei freien Lieferungen ein T + 2 Settlement, um die Vorteile des RD (z.B.: Verringerung der Claims) nutzen zu können. Bei einer Lieferung T+1 am <i>Ex-Tag</i> ist eine Rückregulierung seitens CSD notwendig.</p>

GLOSSAR

Actual Booking: Von actual booking spricht man, wenn die Depotbank erst nach Erhalt der Gutschrift durch den Custodian (CSD, (I)CSD, Lagerstelle) eine Abrechnung auf dem Konto und/oder Depot des Kunden durchführt.

AGB: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bankarbeitstag: Ein Werktag, an dem die Banken und die CSD Geschäfte durchführen.

Broad Stakeholder Group (BSG): Details siehe <http://www.ebf-fbe.eu/uploads/European%20Industry%20Standards%20-%20Governance%20structure.pdf>

CAJWG: Die Corporate Actions Joint Working Group ist eine Expertengruppe, die von der BSG eingesetzt wurde, um Standards zur Beseitigung der Giovannini Barrier 3 zu schaffen. Die Mitglieder der CAJWG finden Sie im Annex 1 der Market Standards: <http://www.ebf-fbe.eu/uploads/CAJWG%20Standards%20revised%20version%202012%20final%20clean%20-%20priorities%20marked.pdf>

CANIG: Die Corporate Action National Implementation Group (CANIG) ist eine nationale Arbeitsgruppe zur Aufbereitung der Einführung der CAJWG Standards. Derzeit sind in 31 Ländern derartige Arbeitsgruppen etabliert. (siehe Link zu BSG). Details zur österreichischen CANIG finden Sie unter www.oekb-csd.at.

Cash Distributions: Ausschüttungen in Geld, also Dividenden und Kupons und Ähnliches, aber auch Rücklösungen fallen darunter. Eine taxative Aufzählung der Kapitalmaßnahmen, die darunter fallen, gibt es nicht.

Contractual Booking: Von contractual bookingt spricht man, wenn die Depotbank ehestmöglich nach Entstehen des Anspruches, unabhängig vom Erhalt der Gutschrift durch den Custodian (CSD, (I)CSD, Lagerstelle), eine Abrechnung auf dem Konto und/oder Depot des Kunde durchführt.

CCP: Zentrale Gegenpartei, englisch Central Counter Party, ist zuständig für das Clearing von Börsengeschäften. In Österreich ist die CCP die CCP.Austria.

CSD: Die Central Securities Depository ist der Zentralverwahrer für Wertpapiere.

ECSA: Europäischer Dachverband der Banken, englisch European Credit Sector Association.

ECSDA: Europäischer Dachverband der CSDs, englisch European CSD Association.

EACH: Europäischer Dachverband der CCPs, englisch European Association of Clearing Counter Party Clearing Houses.

Ex-Tag: Der Ex-Tag ist der erste Tag, an dem ein Wertpapier den Anspruch zur Teilnahme auf das jeweilige Ereignis nicht mehr verbrieft (Beginn 0:00 Uhr).

FESE: Europäischer Dachverband der Börsen, englisch Federation of European Stock Exchanges.

Giovannini Barrieren: Arbeitsgruppe, die von der EU-Kommission bereits 1996 eingesetzt wurde, um Hindernisse bei Clearing und Settlement im grenzübergreifenden Wertpapiergeschäft zu identifizieren. Im ersten Bericht aus 2003 wurden von der Expertengruppe 15 bestehende Hindernisse aufgezeigt. Ein zweiter Bericht, mit geringfügigen Änderungen, wurde 2006 publiziert. Es handelt sich um steuerliche, abwicklungstechnische und juristische Hindernisse.

Giovannini Barrier 3: Sind jene Barrieren/Hemmnisse, die alle nicht harmonisierten Abläufe bei der Abwicklung von Erträgen und Gesellschaftsereignissen (Corporate Actions) umfassen.

IO: Insolvenzordnung 2010.

ISIN: Ist eine Abkürzung für International Securities Identification Number. Durch dieses aus jeweils 12 alphanumerische Zeichen bestehende System kann jedes Wertpapier eindeutig bezeichnet werden.

Key-Dates: Sind diejenigen Stichtage eines Ertrages oder eines Gesellschaftsereignisses, die ein Emittent oder seine Zahlstelle den Marktteilnehmern bekannt geben soll, damit sie die Abwicklung durchführen können. Darunter fallen beispielsweise Ex-Tag, Record Date und Payment Date.

Mandatory Reorganisations: Sind solche Kapitalmaßnahmen, die zwangsläufig das zugrundeliegende Wertpapier betreffen. Siehe Definition in den CAJWG. Es gibt allerdings keine erschöpfende Aufzählung der Kapitalmaßnahmen, die darunter fallen.

OTC-Transaktion: Ist eine Abkürzung für "Over The Counter" und bezeichnet eine außerbörsliche Transaktion.

Payment Date (PD): Ist jener Tag, an dem die CSD für ein Ereignis oder ein Gesellschaftsereignis auf den Depots der Berechtigten die Buchungen durchführt, sofern das Geld überwiesen und / oder die Wertpapiere zeitgerecht eingeliefert wurden.

Record Date (RD): Der Record Date ist der Tag, an dessen Ende die anspruchsberechtigten Wertpapierbestände bei der CSD festgestellt werden. Bei Ausschüttungen in Geld oder Wertpapieren hat zwischen dem Ex-Tag und dem Record Date ein Zeitraum zu liegen, welcher dem Abwicklungszeitraum der Wiener Börse abzüglich eines Tages entspricht.

T2S: Ist eine Settlement-Plattform. Target 2 Securities harmonisiert das Settlement für nationale und grenzüberschreitende Wertpapiertransaktionen zwischen den teilnehmenden CSDs. Näheres siehe: www.oekb-csd.at